

Anlage 2
der Allgemeinen Vorschrift des Verkehrsverbundes Ost-Region (VOR)
betreffend
die regionalen Verbundnetzkarten (VOR Klimatickets) als Höchsttarif und einen
diesbezüglichen Ausgleich im Verbundraum des VOR

§ 1

Den an dieser Allgemeinen Vorschrift beteiligten Betreiber steht für die Beförderung von Personen im Rahmen der VOR Klimatickets eine nachfrageabhängige Abgeltung der Beförderungsleistung für je von den Kunden unter Verwendung eines VOR Klimatickets in dessen räumlichen Geltungsbereich zurückgelegten Personenkilometern (PKM) zu. Ein entsprechendes Abgeltungsmodell (angelehnt an das Abgeltungsmodell des Bundes – Yield-Modell *siehe Beilage 2 der Verordnung BGBI. II Nr. 363/2021*) wird in Folge durch die VOR GmbH gemeinsam mit den beteiligten Betreibern entwickelt und im Idealfall mit 01.01.2023, planmäßig mit 01.07.2023 in Betrieb gesetzt. Die zur Mitwirkung an der Entwicklung des Abgeltungsmodells notwendigen wirtschaftliche Beratungsunternehmen werden gemeinsam ausgewählt. Die hierfür anfallenden Kosten werden von der VOR GmbH sowie den beteiligten Betreiber jeweils zu 50% getragen. Die Aufteilung unter den Betreibern richtet sich nach dem Anteil der Höhe der Ticketabgeltung.

§ 2

Dabei erfolgt die dazu notwendige Erhebung der Nutzungen der VOR Klimatickets unter Verwendung des vom Bund eingesetzten, um die regionalen Erfordernisse für die VOR-Klimatickets ergänzten, Erhebungsmodells gemäß den Bestimmungen in der Präambel. Der/die vom Bund zur Erhebung dieser Beförderungsleistungen beauftragte Dienstleistungsunternehmen wird in Kooperation mit der VOR GmbH die zur Abrechnung mit dem Betreiber notwendigen Nachfragedaten (= von den Kunden unter Nutzung der VOR-Klimatickets zurückgelegte PKM) der VOR GmbH zur Verfügung stellen. Die VOR GmbH übermittelt die Nachfragedaten an die Betreiber und wird für die Abrechnung mit den Betreibern ausschließlich diese vom Dienstleistungsunternehmen zur Verfügung gestellten Nachfragedaten verwenden. Über die jeweilige Kostentragung ist das Einvernehmen herzustellen.

§ 3

Bis zur Anwendung der nachfrageabhängigen Abgeltung der Beförderungsleistung gemäß § 1 und § 2 steht den Betreiber ein Abgeltungsbetrag je verkauftem Ticket zu. Dieser Betrag leitet sich aus folgenden Komponenten ab:

Es wird ein Yield pro Personenkilometer je Abgeltungseinheit des Betreibers zu Grunde gelegt. Dieser Yield wird aus der Erlössituation 2019 abgeleitet (Valorisierung auf die Preisbasis 2021) und setzt sich je Nutzung im Zustand vor Einführung des hier gegenständlichen Klimatickets aus dem Yield des Verbundtarifs im Verkehrsverbund Ostregion und dem jeweiligen Unternehmenstarifs des Betreibers zusammen. Für die Ermittlung der Abgeltung je verkauftem Ticket wurde eine durchschnittliche jährliche Nutzung des ÖV je verkauftem Ticket im Ausmaß von 12.000 PKM antizipiert. Basierend darauf wird der PKM-Anteil je verkauftem Ticket des abzugeltenden Betreiber ausgehend von dessen Anteil im Verkehrsverbund abgeleitet. Für Betreiber, die (noch) nicht Verbundkooperationspartner sind, werden die im VOR erbrachten nutzbaren Angebotskilometer des betreffenden Betreiber mit den im VOR erbrachten nutzbaren Angebotskilometern aller teilnehmenden Betreiber ins Verhältnis gesetzt. Daraus wird dann der Anteil dieser Betreiber an den 12.000 PKM pro Ticket ermittelt. Der jeweilige PKM-Anteil wird dann mit dem Yield multipliziert, um den Abgeltungsbetrag pro Ticket bei der prognostizierten Ticketmenge von 27.000 Stück an VOR Klimatickets zu ermitteln. Der

monatliche Abgeltungsanspruch ergibt sich aus dem Abgeltungssatz und der Anzahl der in dem gegenständlichen Monat gültigen VOR Klimatickets

(Abgeltungsbetrag je VOR Klimaticket x Anzahl in dem Monat gültiger VOR Klimatickets / 12).

Vom 25. Oktober 2021 bis voraussichtlich 30. November 2021 sind die VOR Jahreskarte inkl. Kernzone Wien als VOR KlimaTicket Metropolregion und die VOR Jahreskarte ohne Wien oder nur Wien Regionalverkehr als VOR KlimaTicket Region anzuerkennen. Hierfür werden die Betreiber gemäß nachfolgendem Modell abgegolten, wobei bei Verbundkooperationspartnern allfällige Erlöszuscheidungen aus der Einnahmenaufteilung gegengerechnet werden.

Die Abgeltungsbeträge je VOR KlimaTicket werden wie folgt gestaffelt [Anzahl]:

- 1-10.000
- 10.001 – 20.000
- 20.001-27.000
- 27.001-42.000
- Ab 42.001

Die auf die jeweiligen Betreiber fallenden Abgeltungszahlungen sind in den Anlagen 2a bis 2b festgeschrieben.

Aufgrund der darin enthaltenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse wird von einer Veröffentlichung dieser Anlagen abgesehen.

§ 4

Ab dem Zeitpunkt der Einführung erhalten die Betreiber vorerst eine monatliche Akontozahlung entsprechend 20.000 VOR Klimatickets ausbezahlt. Die Auszahlung der monatlichen Abschlagszahlung erfolgt spätestens zum fünften Werktag des Folgemonats. Die Höhe des monatlichen Akontobetrags kann mit Beginn jedes Quartals entsprechend der tatsächlichen Verkaufslage der VOR Klimatickets angepasst werden.

Einmal jährlich erfolgt bis zum 1. September des Folgejahres eine Abrechnung des vergangenen Kalenderjahres. Dabei wird die im Laufe des abzurechnenden Kalenderjahres geleistete Summe der monatlichen Abschlagszahlungen dem unter Berücksichtigung der tatsächlichen Nachfrage aus dem Abgeltungsmodell gemäß §§ 1 bis 3 für das abzurechnende Kalenderjahr entstehenden Anspruch des Betreibers gegenübergestellt. Ein sich allfällig ergebender Differenzbetrag wird im Zuge der ab dem 1. September erfolgenden monatlichen Abschlagszahlung insofern berücksichtigt, als ein Saldo zu Gunsten bzw. zu Lasten des Verkehrsunternehmens mittels Einmalzahlung zum Zeitpunkt des nächsten Auszahlungstermins der monatlichen Abschlagszahlung berücksichtigt wird.

§ 5

Der VOR GmbH steht es frei, die Marktüblichkeit des kommerziellen Yield (= Erlös pro zurückgelegtem Personenkilometer) durch einen von Ihr beauftragten Wirtschaftsprüfer evaluieren zu lassen. Seitens der VOR GmbH können dabei die in der AV des Bundes für die Evaluierung des Klimaticket Österreich (KTÖ) enthaltenen Regeln sinngemäß (siehe § 10 der Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie über die Einführung des Klimatickets, BGBl. II Nr. 363/2021) angewendet werden.